

[Leitsätze: Staatsziel *Frieden*]

1. „Der Krieg ist geächtet.“ So bestimmte es die Hessische Verfassung von 1946 (Art. 69), die erste deutsche Landesverfassung nach dem Kriegsende, und gab damit einer weltweit geteilten Friedenssehnsucht prägnanten Ausdruck. (Man lese die Präambeln der UN-Charta von 1945 und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948!)
2. Das Grundgesetz von 1949 drückt in mehreren Bestimmungen seine Grundentscheidung zugunsten der Friedfertigkeit der Bundesrepublik Deutschland aus. Dies rechtfertigt es, von der *Friedensfinalität des Grundgesetzes* zu sprechen.
3. Die wichtigsten Aussagen hierzu finden sich,
 - in der Präambel (das deutsche Volk will dem Frieden der Welt dienen),
 - in dem Bekenntnis zu den Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt (Art. 1 Abs. 2),
 - in den Diskriminierungsverboten des Art. 3 GG,
 - im Verbot von Vereinigungen, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten (Art.9 Abs. 2),
 - in der Trias der Art. 24, 25 und 26, welche die „Völkerrechtsfreundlichkeit“ des Grundgesetzes programmieren,
 - in der Beschränkung der Bundeswehr auf „individuelle oder kollektive Selbstverteidigung“ (Art. 87 a Abs. 2 GG i.V.m. Art. 51 UNCh) sowie auf Aufgaben im Rahmen eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit *zur Wahrung des Friedens* (Art. 87 a, 24 Abs. 2),
 - in den Bestimmungen über die „Parlamentarisierung“ der militärischen Verteidigung (Art. 45a, 45 b, 115 a).
4. Hinzu kommen die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik, insbesondere aus dem so genannten Zwei-plus-Vier-Vertrag vom 12. 9. 1990, der die Funktionen eines Friedensvertrages für Deutschland erfüllt.
5. Das Staatsziel *Frieden* und der Verteidigungsauftrag stehen in einem Spannungsverhältnis. Deshalb sind die rechtlichen Grenzen der Aufstellung und des Einsatzes der Bundeswehr zu den unmittelbaren Friedensgeboten der Verfassung ins Verhältnis zu setzen.
6. Vor allem das *Störungsverbot* des Art. 26 GG bedarf der Konkretisierung. Bisher besteht in der Literatur über dessen Normqualität („Staatsziel“ oder nicht) und dessen Inhalt („positiver“ oder „negativer“ Friedensbegriff) keine Übereinstimmung.
7. Auch das Verhältnis zu Art. 9 Abs. 2 bedarf der Klärung. Eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker wird in aller Regel schon vorliegen, wenn ein Verein nach Zwecksetzung und Handlungen „sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet“.
8. Die „positive“ Friedensfinalität des Störungsverbot des Art. 26 wird im Hinblick auf vier Problemfelder untersucht:
 - Verbot der Kriegspropaganda, s. Art. 20 Abs 1 IPbürgR,
 - Verbot der nationalen, rassistischen oder religiösen Hetze, Art. 20 Abs. 2 IPbürgR. Hier sind Strafgesetze wie § 130 StGB („Volksverhetzung“) und § 166 StGB („Religionsbeschimpfung“) zu den Grundrechten der Meinungs-, Presse- und Kunstfreiheit (Satire, Karikatur) ins rechte Verhältnis zu setzen,
 - Rüstungsbegrenzung, Abrüstung, Rüstungskontrolle. Hier ist der von namhaften Völkerrechtlern vertretenen Auffassung zu begegnen, dass dem

Grundgesetz keinerlei Friedensförderungspflicht zu entnehmen sei. Auch wenn eine Unterscheidung von Angriffs- gegen Verteidigungswaffen „abstrakt“ nur sehr schwer möglich ist, kann „Rüstung“ als „Aufrüstung“ als Bedrohung des Friedens im Sinn des Art. 39 UN-Charta völkerrechtlich und verfassungsrechtlich verboten sein.

- Militärische Gewaltanwendung zur Verteidigung elementarer Grundrechte durch „humanitäre Intervention“ in fremden Staaten? Verhütung von Völkermord durch Intervention, legitimiert durch die „Responsibility to Protect“?
9. Ein militärischer Schutz elementarer Menschenrechte durch eine „humanitäre Intervention“ in einen fremden Staat kann nicht durch den Beschluss eines interventionsbereiten Staates allein, auch nicht durch eine „Koalition der Willigen“ gerechtfertigt werden, sondern nur durch eine Entscheidung aufgrund eines geregelten Verfahrens in einer tendenziell universellen Institution wie etwa der Vereinten Nationen. Andernfalls käme es zu einer Wiederkehr der überwundenen Lehre vom „gerechten Krieg“, des *bellum iustum*, die angesichts der unterschiedlichen Konzeptionen von Menschenrechten keinen Anspruch auf universelle Legitimationskraft erheben kann.
 10. Alle theoretischen und praktischen Anstrengungen haben sich deshalb auf eine *Reform* der Organisation der Vereinten Nationen zu konzentrieren, um diese Institution in den Stand zu versetzen, ihre in der UN-Charta statuierten *Friedens*-Ziele wirksam wahrnehmen zu können. Dies betrifft in erster Linie die Funktionsfähigkeit des Sicherheitsrates, die Befugnisse der Generalversammlung, auch im Verhältnis zum Sicherheitsrat, und die Prozeduren der Entscheidungsfindung.
 11. Das Staatsziel *Frieden* transzendiert Grenzen wie Kompetenzen eines einzelnen Staates.

*